

Stellungnahme des Careleaver e. V.

zum Referentenentwurf des Ersten Gesetzes zur
Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe
(1. KJHSRG) vom 12.08.2026



Vorbemerkung

Das Bundeskabinett hat am 12. August 2026 den Entwurf des Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) verabschiedet. Er sieht wesentliche Änderungen des SGB VIII vor. Der Entwurf berücksichtigt einzelne Forderungen des Careleaver e. V. aus der Stellungnahme vom 15.04.2026, insbesondere hinsichtlich Beteiligung, verständlicher Hilfeplanung, Betreuter Wohnformen und des Verfahrens zur Altersfeststellung. Wir begrüßen diese Maßnahmen und freuen uns über den Erfolg, dass diese Verbesserungen ihren Weg in das Gesetz geschafft haben.

An dieser Stelle möchten wir allen am Prozess beteiligten Personen und Verbänden danken, die sich für eine inklusive und partizipative Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe einsetzen. Wir begrüßen es, Teil eines demokratischen Entwicklungsprozesses zu sein, in dem politische Entscheidungen gemeinsam mit den Menschen gestaltet werden, die von ihnen unmittelbar betroffen sind. Die Einbeziehung von Selbstvertretungen und Expert*innen mit Erfahrungswissen in die Ausgestaltung öffentlicher Systeme stärkt nicht nur die Qualität politischer Entscheidungen, sondern ist Teil einer gelebten demokratischen Praxis.

Als Careleaver e. V. setzen wir uns dafür ein, dass junge Menschen, die in der Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen oder Unterstützung durch Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen, die gleichen Rechte auf ein individuelles, selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes und chancengerechtes Aufwachsen in Würde haben. Dieses Recht sehen wir durch den aktuellen Gesetzentwurf erheblich gefährdet. Unsere fachlichen und erfahrungsbasierten Bedenken müssen im weiteren Gesetzgebungsverfahren ernst genommen und berücksichtigt werden.

Kürzungen, höhere Zugangshürden zu Leistungen oder Regelungen, die den individuellen Bedarf junger Menschen nicht ausreichend berücksichtigen, stehen aus unserer Sicht im Widerspruch zu den Erkenntnissen und Ergebnissen der Beteiligungsprozesse der vergangenen Jahre. Sie drohen zudem, das Vertrauen junger Menschen, Betroffener und ihrer Selbstvertretungen in Beteiligung, politische Prozesse und die Kinder- und Jugendhilfe zu schwächen.

Wir stehen weiterhin klar für eine Reform der Kinder- und Jugendhilfe hin zu einer inklusiven Jugendhilfe für ALLE. Dafür werden wir uns auch weiterhin einsetzen. Eine Reform muss jedoch dazu beitragen, die Kinder- und Jugendhilfe verlässlich, zugänglich und bedarfsgerecht zu gestalten – und darf bestehende Unsicherheiten und strukturelle Probleme nicht weiter verschärfen.

Deshalb stellt sich für uns die zentrale Frage: Handelt es sich bei den im Gesetzentwurf vorgesehenen Veränderungen tatsächlich um notwendige Reformen – oder führen sie letztlich zu einer weiteren Destabilisierung eines Systems, das bereits heute mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert ist?

Wir brauchen eine verlässliche Kinder- und Jugendhilfe, die junge Menschen individuell und bedarfsgerecht unterstützt, ihre Rechte stärkt und ihre tatsächlichen Lebensrealitäten in den Mittelpunkt stellt. Nur so kann die Kinder- und Jugendhilfe ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht werden, funktionsfähig bleiben und zukunftsfähig weiterentwickelt werden.

Zentrale Punkte im Überblick

- **Individuelle und bedarfsgerechte Hilfen:** Der Erhalt und Ausbau einer starken Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien ist sehr zu begrüßen. Die Vorrangigkeit von Infrastrukturangeboten birgt das jedoch Risiko, dass individuelle und bedarfsgerechte Hilfen zurückgedrängt werden und lehnen wir deshalb ausdrücklich ab.
- **Leaving Care und Rechtsstatus:** Ein eigener Rechtsstatus fehlt. Nachbetreuung, Coming-back-Optionen und verlässliche Unterstützung beim Übergang ins Erwachsenenalter müssen verbindlich abgesichert werden.

- **Inklusion und einheitliche Standards:** Die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe wird weiter aufgeschoben und durch eine Experimentierklausel ersetzt, das lehnen wir in dieser Form ab. Deshalb drohen durch regionale Unterschiede unterschiedliche Zugänge und Standards. Es braucht bundesweit einheitliche Standards, damit alle jungen Menschen – unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus, Wohnort oder Behinderung – gleichberechtigten Zugang zu Schutz, Bildung, medizinischer Versorgung und gesellschaftlicher Teilhabe erhalten. Wie der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes herausgestellt hat, bleibt Deutschland gerade bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen deutlich hinter den Standards der Kinderrechte zurück. Es braucht eine bundesweite Absicherung aller Kinder, auch innerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems.
- **Selbstvertretung:** Beteiligung wird gestärkt, aber die verbindliche und strukturelle Einbindung von Selbstvertretungen bleibt unzureichend.
- **Beteiligung, sichere Räume und Schutz:** Wir brauchen sichere Räume, in denen der Ausbau und die verlässliche Finanzierung von Deeskalations-, Beratungs- und Vermittlungsstellen, die auf Gewaltprävention, Beziehung und lokaler Expertise basieren. Wir brauchen eine Jugendhilfe ohne Einsperren, ohne Waffen, ohne Medikamente zur Ruhigstellung und ohne unzureichend geprüfte und unqualifizierte Sicherheitsdienste.
- **Positiv übernommene Forderungen:** Die Umbenennung des § 34 in „Betreute Wohnformen“, die Stärkung von Beteiligungsrechten in der Hilfeplanung (§ 36), die ausdrückliche Nennung von Hilfen für junge Volljährige (§ 41) und Nachbetreuung (§ 41a) in § 2 sowie die Evaluation unter Berücksichtigung der Perspektive der Adressat*innen sind wichtige Schritte.
- **Altersfeststellung:** Die Forderungen zur Altersfeststellung wurden weitgehend übernommen, bleiben aber aus menschenrechtlicher Sicht kritisch.

Positive Änderungen des Kabinettsentwurfs für Careleaver*innen

Einige konkrete Verbesserungen führen zu einer höheren Sensibilität und Anerkennung gegenüber dem Erleben der Kinder- und Jugendhilfe aus Adressat*innensicht. Jugendhilfe ist dann wirksam, wenn sie von den Adressat*innen mitgestaltet wird. Beteiligung und Evaluation sind keine Ergänzung,

sondern Voraussetzungen für eine Jugendhilfe, die junge Menschen tatsächlich erreicht, Demokratie erfahrbar und die Zukunft sicherer macht.

§ 2 und § 9a – Ombudsstellen

Der Kabinettsentwurf nennt Ombudsstellen ausdrücklich in § 2 als Leistung der Jugendhilfe. Das ist aus unserer Sicht positiv zu bewerten. Für eine vollständige Umsetzung müsste jedoch noch geprüft werden, ob die gewünschte Unabhängigkeit im konkreten § 9a tatsächlich entsprechend abgesichert ist. Die bloße Erwähnung in § 2 erfüllt die konkrete Forderung noch nicht automatisch. Derzeit ist der Vorschlag, sie als „unabhängige Ombudsstellen“ im Gesetz zu verankern, nicht erfüllt. Nur wenn Ombudsstellen unabhängig angesiedelt sind, können sie ihre Funktion als vertrauensvolle und niedrigschwellige Anlaufstelle für junge Menschen und Familien erfüllen. Mehr dazu hier.

§ 34 – Betreute Wohnformen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Kabinettsentwurf unsere Forderung aufgreift und die Überschrift des § 34 künftig ausdrücklich in „§ 34 Betreute Wohnformen“ ändert. Damit wird die besondere Bedeutung betreuter Wohnformen für junge Menschen sichtbar gemacht und zugleich gesetzlich klarer verankert.

Gleichzeitig bedauern wir, dass die weitergehende Forderung, junge Volljährige auch im letzten Satz des § 34 ausdrücklich einzubeziehen, bislang nicht entsprechend umgesetzt wurde. Der letzte Satz des § 34 stellt derzeit klar, dass die Vorschrift auch für junge Volljährige gilt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Klarstellung fehlt jedoch für die neu benannten „Betreuten Wohnformen“. Gerade für Careleaver*innen ist diese Klarstellung von entscheidender Bedeutung. Sie schafft die notwendige rechtliche Sicherheit dafür, dass betreute Wohnformen auch über die Volljährigkeit hinaus verlässlich zugänglich bleiben und notwendige Unterstützung nicht mit dem Erreichen der Volljährigkeit abbricht.

§ 36 – Beteiligung und verständliche Verfahren

Der Entwurf verlangt Beratung vor der Entscheidung, Beteiligung in allen Verfahrensschritten sowie verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Information. Außerdem kann eine Vertrauensperson an der Hilfeplanung beteiligt werden. Das ist ein wertvoller Weg, mehr Sicherheit für Kinder und Jugendliche

herzustellen. Der Hilfeplan soll Bedarf, Hilfeart und notwendige Leistungen festhalten; die Eignung und Notwendigkeit sollen regelmäßig geprüft werden. Auch Geschwisterbeziehungen werden ausdrücklich berücksichtigt. Wir begrüßen das.

Allerdings geht der Entwurf nicht darauf ein, die verbindliche Fortschreibung und die Aushändigung der Dokumentation in einfacher Sprache zu berücksichtigen. An dieser Stelle wünschen wir uns noch ein deutlich inklusiveres Vorgehen.

§ 108 – Evaluation

Wir freuen uns, dass der Kabinettsentwurf bei der vorgesehenen Evaluation ausdrücklich verlangt, die Perspektive der Normadressat*innen zu berücksichtigen. Damit wird die Bedeutung der Perspektive der jungen Menschen anerkannt – ein wichtiger und positiver Schritt.

Unsere Vorschläge gingen jedoch darüber hinaus: Wir wollten ausdrücklich eine institutionalisierte Beteiligung der Selbstvertretungen auf allen föderalen Ebenen (Kommune, Land und Bund) sicherstellen. Die bloße Berücksichtigung der Perspektive der Normadressatinnen und Normadressaten ist nicht gleichbedeutend mit einer verbindlichen Beteiligung ihrer Selbstvertretungen, wie sie in § 4a vorgesehen ist. Die konkrete Forderung nach einer institutionellen Beteiligung ist daher bislang nicht vollständig umgesetzt. Aus unserer Sicht ist eine solche Beteiligung jedoch ein wesentlicher Bestandteil des demokratischen Prinzips, nach dem staatliches Handeln auf die Beteiligung und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger zurückzuführen ist.

Aus unserer Sicht sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren klargestellt werden, dass die Selbstvertretungen verbindlich in die Evaluation einbezogen werden. Denn junge Menschen sollten nicht nur Gegenstand der Evaluation sein, sondern ihre Erfahrungen und ihre Expertise aktiv in deren Ausgestaltung, Durchführung und Bewertung einbringen können.

Zentrale Kritikpunkte des Kabinettsentwurfs aus Careleaver*innen-Perspektive

Inklusives SGB VIII fehlt

Die Einführung des Inklusiven SGB VIII, für das sich der Careleaver e. V., BUNDI und Einzelpersonen und Selbstvertretungen junger Menschen mit Behinderungen über Jahre stark gemacht haben, ist ein weiteres Mal aufgeschoben worden. Damit ist die UN-BRK und das BTHG nicht auf die Situation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien angepasst worden.

Rechtsstatus Leaving Care fehlt

Ein zentrales Ziel des Careleaver e. V. ist der Rechtsstatus Leaving Care. Der Übergang aus der stationären Jugendhilfe in das Erwachsenenleben ist für viele junge Menschen mit hohen strukturellen Risiken verbunden. Dabei ist es wichtig, individuelle Bedarfe weiterhin anzuerkennen und innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe passende Hilfen bereitzustellen. Der Rechtsstatus Leaving Care betrifft jedoch gerade Unterstützungsleistungen, die außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe liegen – etwa einen erleichterten Zugang zu BAföG, Ausbildungsbeihilfe, Unterstützung bei der Erreichung von Bildungszielen oder den Zugang zu Housing-First-Angeboten.

Im Kabinettsentwurf findet sich der § 41 – Hilfe für junge Volljährige und § 41a – Nachbetreuung, und diese werden sogar ausdrücklich in § 2 als Leistungen der Jugendhilfe genannt. Aber: Es gibt weiterhin keinen „Rechtsstatus Leaving Care“ und keinen gesetzlichen Begriff „Careleaver“ als von Careleaver e. V. geforderte Selbstbezeichnung in § 7. Das bedeutet: Der Entwurf verbessert einzelne Instrumente für junge Volljährige, löst aber das strukturelle Leaving-Care-Problem nicht.

Klarer Leistungskatalog für die § 41 für Hilfen für junge Volljährige fehlt

Wir halten an der Forderung fest, § 41 für Hilfen für junge Volljährige einen offenen, aber klaren Leistungskatalog vorzusehen. Darin müssen Nachbetreuung und Coming-back-Optionen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen verbindlich enthalten sein. Wer das Hilfesystem verlässt, darf bei Krisen nicht ohne

Unterstützung und realistische Rückkehrmöglichkeit bleiben. Kinder und Jugendliche, für die der Staat im Rahmen stationärer Hilfen Verantwortung übernimmt und die danach auf Hilfen für junge Volljährige angewiesen sind, stellen eine von Mehrfachdiskriminierung betroffene und belastete Gruppe dar. Gerade im Übergang ins Erwachsenenalter entscheidet sich, ob aus erreichten Fortschritten stabile Lebenswege werden. Jeder junge Mensch hat das Recht auf individuelle Unterstützung nach den jeweiligen Wünschen und Bedarfen, um sich selbständig in der Welt zu orientieren. Dieses Recht muss durch ein das Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigendes Angebot begleitet werden.

Bundesbeauftragte für Jugendliche und junge Volljährige fehlt

Wir hätten es außerdem begrüßt, wenn eine Kinderbeauftragte sowie eine Bundesbeauftragte oder ein Bundesbeauftragter für Jugendliche und junge Volljährige eingesetzt worden wären. Gerade die Transitionsphase ist für Careleaver*innen strukturell eine besonders vulnerable Zeit. Deshalb braucht es eine eigens dafür beauftragte Person, die unsere besonderen Bedürfnisse und Interessen bei bundesweiten Gesetzesvorhaben berücksichtigt und dabei eng mit Selbstvertretungen zusammenarbeitet.

Abschaffung der Kostenheranziehung für alle Jugendlichen in stationären Hilfen fehlt

Darüber hinaus fordern wir weiterhin die vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung für alle Jugendlichen in stationären Hilfen – unabhängig davon, ob und in welchem Umfang sie einer Arbeit nachgehen.

Kein Vorrang infrastruktureller Angebote und § 13 vor individuellen Hilfen

Der Entwurf führt eine gesetzliche Vorrangregelung ein: Infrastrukturelle bzw. Regelangebote sowie Maßnahmen nach § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) sollen vorrangig gewährt werden, wenn sie im Einzelfall gleichermaßen oder besser geeignet sind als individuelle Hilfen zur Erziehung oder Hilfe nach § 41. Die Begründung des Entwurfs bestätigt ausdrücklich, dass dieser Vorrang bei der Hilfeauswahl geprüft werden soll.

Der Entwurf riskiert in seiner Vorranglogik, dass gruppenbezogene oder infrastrukturelle Angebote an die Stelle passgenauer Einzelfallhilfen treten. Das ist

eine Weichenstellung, die im direkten Widerspruch zu den zentralen Erkenntnissen der Leaving-Care-Forschung steht. Es wurde übereinstimmend gezeigt, dass gelingende Übergänge ins Erwachsenenleben wesentlich von kontinuierlicher Unterstützung, Vertrauen und verlässlichen Beziehungen abhängen. Aktuelle wissenschaftliche Studien, wie unter anderen der 17. Kinder- und Jugendbericht oder die Längsschnittstudie „Beyond 18“ verdeutlichen, dass gerade kontinuierliche Ansprechpersonen, stabile soziale Beziehungen und passgenaue Förderung für Careleaver*innen eine zentrale Ressource darstellen, um Wohnungslosigkeit, Bildungsabbrüche und soziale Exklusion zu vermeiden.

Hinzu kommt, dass Angebote nach § 13 nicht automatisch dieselben Schutz-, Beteiligungs- und Qualitätsstandards sichern wie Angebote, die der Notwendigkeit einer Betriebserlaubnis unterliegen. Wie der BRJ e.V. in seiner Stellungnahme vom 17.03.2026 zeigt, führt die Priorisierung vermeintlich „passender“ Angebote bereits jetzt dazu, dass junge Volljährige rechtswidrig aus regulären Hilfen nach § 41 SGB VIII in niedrigformatige „Careleaver-Angebote“ abgeschoben werden. Diese Angebote liegen oft außerhalb der Betriebserlaubnispflicht, bieten geringere Schutzstandards und dienen primär der Obdachlosigkeitsvermeidung statt der Persönlichkeitsentwicklung. Dies ist ein Warnsignal dafür, was passieren kann, wenn Vorrangregelungen ohne klare Sicherungen für individuelle Rechtsansprüche eingeführt werden

Wenn solche Angebote stärker in den Vordergrund rücken, muss gesetzlich klar festgelegt werden, wie Beteiligung, Beschwerdemanagement, Beteiligungs- und Schutzkonzepte und Fachlichkeit abgesichert werden. Gerade im Übergang ins Erwachsenenleben können Verzögerungen von Wochen oder Monaten weitreichende Folgen haben – etwa für Wohnsituation, Ausbildung, finanzielle Absicherung oder die Stabilität des gesamten Lebensverlaufs.

Leitfragen zur politischen Bewertung:

- Wie wird sichergestellt, dass ein Vorrang von Regel- und Infrastrukturangeboten nicht dazu führt, dass individuelle Rechtsansprüche faktisch ausgehöhlt werden und junge Menschen mit komplexen Bedarfen aus dem Hilfesystem herausfallen?

- Wer trägt künftig die Verantwortung dafür, dass ein Jugendlicher aktiv an die richtige Stelle vermittelt wird, wenn die Unterstützung dezentral und vorrangig über Infrastrukturangebote organisiert ist – und was passiert mit besonders belasteten jungen Menschen, die nicht selbstständig eine Jugendsozialarbeitsstelle aufsuchen?

§ 27a Abs. 4 – Vorrangigkeit

Die Vorrangigkeit von infrastrukturellen Angeboten oder Regelangeboten sehen wir als Versuch, gerade zulasten junger Menschen in der Verselbständigungsphase deutliche Einsparungen auf den Weg zu bringen. Hier fehlt eine Präzisierung, wie die Eignung festgestellt werden soll. Außerdem wird so das Wunsch- und Wahlrecht des § 5 ausgehebelt.

Wir begrüßen durchaus die Ausweitung der Angebote nach § 13 Abs. 3, sind aber überzeugt davon, dass gerade die „Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung“ (§ 41) individuelle und qualifiziert pädagogisch begleitete Unterstützung erfordert. Die Notwendigkeit, individuelle Bedarfe überzeugend zu begründen, darzustellen und zu rechtfertigen, hat hier ein großes Gewicht. Der Absatz 4 muss daher wegfallen.

§ 9b – Aufarbeitung

Ein selbstbestimmter Umgang mit der eigenen Biografie setzt voraus, dass Menschen Zugang zu ihrer eigenen Geschichte haben. Eine Akte kann zwar keine persönlichen Erinnerungen oder Familienerzählungen ersetzen, aber sie kann wichtige Informationen über die eigenen Lebensstationen bewahren. Das gilt besonders, wenn viele Wechsel erlebt wurden. Gleichzeitig kann erfahrenes Unrecht oder Missstände nur mit Einsicht in die eigenen Unterlagen geltend gemacht und aufgearbeitet werden. Der Zugriff auf das eigene Leben muss zuvorderst in der Hand der Menschen liegen, die es leben – und nicht in der Institution, die darüber verfügt hat. Die Möglichkeit, die eigene Geschichte zu lesen, zu verstehen und gegebenenfalls zu korrigieren, ist eine Voraussetzung für Selbstbestimmung und Gerechtigkeit.

Deshalb war es unser Vorschlag, in § 9b Abs. 3 die Beteiligung von Selbstvertretungen ausdrücklich strukturell zu verankern. Konkret sollte ergänzt

werden, dass die Grundsätze und Maßstäbe „unter Beteiligung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission und Selbstvertretungen Betroffener“ entwickelt werden. Leider wurde dieser Vorschlag nicht übernommen.

§ 27 – Anspruch auf Hilfe weiterhin nur für Personensorgeberechtigte

Wir haben gefordert, dass „Kinder, Jugendliche oder Personensorgeberechtigte“ einen Anspruch auf Hilfe haben. Der Kabinettsentwurf schreibt dagegen weiterhin: „Ein Personensorgeberechtigter hat ... Anspruch auf Hilfe.“ Die von Careleaver angesprochene Problematik – dass ein Kind/Jugendlicher eine Hilfe unmittelbar benötigt, aber die Personensorgeberechtigten deren Beantragung oder Fortführung verhindern können – wird durch den Kabinettsentwurf nicht gelöst. Bei Uneinigkeiten zwischen diesen Kindern und Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten kann die Beantragung der Hilfemaßnahmen durch die Personensorgeberechtigten erschwert oder verunmöglicht werden. Auch eine Beendigung der Hilfemaßnahme könnte gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen sein.

Leitfrage zur politischen Bewertung:

- Warum wird der Anspruch auf Hilfe weiterhin nur den Personensorgeberechtigten zugesprochen, obwohl darauf hingewiesen wurde, dass gerade die Abhängigkeit von Sorgeberechtigten dazu führen kann, dass wichtige Hilfen nicht beantragt werden können?

§§ 35a ff. – Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Wir begrüßen, dass der Kabinettsentwurf die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a systematisiert und transparenter ausgestaltet sowie die Möglichkeit schafft, verschiedene Leistungen miteinander zu kombinieren. Auch die Stärkung der Bildungsassistenz und die Möglichkeit, infrastrukturelle Angebote mit individuellen Hilfen zu verbinden, wenn diese den konkreten Bedarf nicht abdecken, sind aus unserer Sicht wichtige Schritte. Positiv bewerten wir zudem die stärkere Orientierung am Behinderungsbegriff der UN-BRK sowie die Verbesserung des Schutzes von Pflegekindern.

Gleichzeitig bleiben aus unserer Sicht zentrale Punkte offen. Insbesondere wird die von uns geforderte Ausweitung auf „junge Menschen“ nicht umgesetzt, sodass die Situation junger Volljähriger und die Schnittstelle zu § 41 für junge Menschen mit Behinderungen weiterhin nicht ausreichend berücksichtigt werden. Auch die Nachrangigkeit sozialer Teilhabe wird nicht aufgehoben. Die geplante Gesamtzuständigkeit kann im Rahmen einer zeitlich und regional begrenzten Experimentierklausel erprobt werden. Kritisch sehen wir, dass so weiterhin keine bundesweit einheitlichen Mindeststandards geschaffen werden und regionale Unterschiede bestehen bleiben können. Unsere Forderungen nach verbindlichen Kooperationen zwischen Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Rehabilitation, abgestimmten Verfahren sowie konkreten Lösungen für den Mangel an Therapie- und Klinikplätzen wurden ebenfalls nicht aufgegriffen. Damit bleibt insbesondere die Frage offen, wie eine bundesweit verlässliche und bedarfsgerechte Unterstützung für alle jungen Menschen sichergestellt werden kann. Jedes Kind ist ein Kind – warum gibt es dann unterschiedliche rechtliche Regelungen?

§ 35d und § 80a – Bildungsassistenz

Der Kabinettsentwurf führt eine infrastrukturelle Bildungsassistenz nach § 80a ein, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung geplant wird. Die Begründung geht sogar noch weiter: Bei einem solchen Angebot soll der individuelle Anspruch auf Eingliederungshilfe grundsätzlich erfüllt sein. Die Bedarfsermittlung wird dadurch teilweise von der individuellen Ebene auf die strukturelle Ebene verschoben.

Doch individuelle und bedarfsgerechte Lösungen müssen Vorrang vor Pooling haben. Pooling kann sinnvoll sein, wenn Ressourcen gemeinsam genutzt werden und dadurch bessere Zugänge entstehen. Problematisch wird es jedoch, wenn Pooling die individuelle Bedarfsermittlung ersetzt. Pooling darf Ressourcen bündeln – aber nicht individuelle Bedarfe. Gerade individuelle Leistungen stellen sicher, dass Kinder und Jugendliche wirksame und fördernde Erfahrungen machen können.

Der Entwurf sieht dagegen vor, dass infrastrukturelle Angebote den individuellen Anspruch erfüllen können – genau der Bereich, bei dem der Careleaver e.V. vor einer Ungleichbehandlung junger Menschen warnt. Inklusion ist erst dann erreicht, wenn die Regelsysteme selbst darauf vorbereitet sind. Schule, Jugendsozialarbeit, offene

Kinder- und Jugendarbeit, Ausbildungssysteme und andere Regelangebote müssen über ausreichende personelle und fachliche Ressourcen verfügen.

Leitfragen zur politischen Bewertung:

- Wie wird sichergestellt, dass bei einer infrastrukturellen Bildungsassistenz die individuellen Bedürfnisse einzelner Kinder nicht untergehen und Kinder mit komplexen Unterstützungsbedarfen nicht vernachlässigt werden?
- Die Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz geht von einer „dramatischen Unterversorgung“ des allgemeinen und beruflichen Schulsystems mit qualifizierten Lehrkräften aus und weist zugleich darauf hin, dass die Anforderungen an eine lernförderliche Gestaltung von Unterricht steigen. Wie wird in einem bereits unterversorgten Bereich sichergestellt, dass es in Zukunft auch für die inklusiven Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausreichend ausgestattet ist?
- Wer trägt am Ende die Verantwortung, wenn eine allgemeine Bildungsassistenz für ein einzelnes Kind nicht ausreicht, und wie wird verhindert, dass individuelle Hilfen trotz bestehendem Bedarf nicht mehr bewilligt werden?
- Wie wird der Forderung von „Sonder“beschulung entgegengewirkt? Wenn infrastrukturelle Angebote den individuellen Bedarf nicht decken, aber als „ausreichend“ gelten, droht die Gefahr, dass Kinder mit komplexen Bedarfen zurück in Förderschulen gedrängt werden. Der Vorrang von Infrastruktur darf nicht zur (Re-)Segregation führen – individuelle Rechtsansprüche auf inklusive Bildung müssen erhalten bleiben.

§ 42f – Altersfeststellung

Wir freuen uns darüber, dass unsere Forderung zur Altersfeststellung weitgehend in den Kabinettsentwurf übernommen wurde. Wir hatten gefordert, dass in begründeten Zweifelsfällen auf Antrag der betroffenen Person oder ihres Vertreters beziehungsweise von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung veranlasst werden kann. Der Kabinettsentwurf greift diese Forderung nahezu wortgleich auf: „In begründeten Zweifelsfällen hat auf Antrag der betroffenen Person oder ihres Vertreters oder von Amts wegen das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung ... zu veranlassen.“ Auch die weiteren von uns geforderten Schutzvorkehrungen finden sich im Entwurf wieder: Die betroffene Person muss über die Methode und die

möglichen Folgen der Untersuchung aufgeklärt werden, und die Untersuchung darf nur mit ihrer Einwilligung durchgeführt werden.

Dennoch bleibt die Altersfeststellung aus menschenrechtlicher Sicht kritisch, da unfreiwillige medizinische Untersuchungen einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und die Privatsphäre der betroffenen Person darstellen. Obwohl zahlreich darauf hingewiesen wurde, dass die Ergebnisse nicht eindeutig sind, können sie in ihrer Konsequenz weitreichende Folgen für den Zugang zu Schutz und staatlicher Unterstützung haben. Minderjährige verdienen nach der UN-Kinderrechtskonvention besonderen Schutz. Sie genießen die vorrangige Berücksichtigung ihres Kindeswohls. Eine unsichere Altersschätzung kann dazu führen, dass einer möglicherweise minderjährigen Person ihre besonderen Rechte und Schutzmaßnahmen vorenthalten werden.

§ 45 – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

In verschiedenen Einrichtungen kommt es zum Einsatz von Sicherheitsdiensten in Ergänzung der pädagogischen Arbeit. Wir haben eine stärkere Absicherung gegen Träger, deren Schwerpunkt eher sicherheitsgewerblich als pädagogisch ist, gefordert. Der Entwurf ergänzt bei § 45: „erforderliche Zuverlässigkeit, Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit, entsprechende räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen.“ Das ist eine deutliche Annäherung, aber die konkrete Forderung, sicherheitsgewerbliche Betreiber auszuschließen, wird leider nicht aufgenommen. Medienberichte haben vermehrt auf Gewalt durch Mitarbeiter*innen des Sicherheitsdienstes in Jugendhilfeeinrichtungen hingewiesen. Praktiken wie körperliche Disziplinierung, die durch Sicherheitsdienste eingesetzt werden, werden in der medizinischen Leitlinie zu freiheitsentziehenden Maßnahmen ausführlich thematisiert und kritisch beurteilt. Geschlossene Unterbringung erfordert einen gerichtlichen Beschluss. Der Einsatz von Sicherheitskräften bedeutet de facto eine Einführung von geschlossener Unterbringung.

Schlussbemerkung

Der Careleaver e. V. unterstützt das Ziel einer inklusiven, zukunftsgerichteten und stabilen Kinder- und Jugendhilfe. Solange die Systeme getrennt gedacht werden, kann eine ganzheitliche Förderung nicht gelingen. Dieses Ziel der "Hilfen aus einer Hand" wird aber nur erreicht, wenn individuelle Förderung, rechtliche Verlässlichkeit und echte Beteiligung nicht hinter strukturellen Vereinfachungen zurücktreten. Junge Menschen mit oder ohne Behinderungen und/oder mit Fluchterfahrung sind nach den gleichen Rechten zu behandeln!

Wir bitten darum, die kritischen Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überarbeiten, unsere früheren Forderungen sowie die Erkenntnisse aus dem Beteiligungsprozess "Gemeinsam zum Ziel" wieder aufzunehmen, soweit sie bislang unberücksichtigt geblieben sind, sowie die Inhalte unserer Stellungnahme einzubeziehen. Nur dann wird die Reform dem eigenen Anspruch gerecht, gesellschaftliche Teilhabe und Chancengerechtigkeit für ALLE jungen Menschen wirksam zu sichern.

Leipzig, 30. September 2026

Careleaver e. V., Lützner Str. 39, 04177 Leipzig, Kontakt: vorstand@careleaver.de